



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 438/8-I/7/85

Wien, am 27. September 1985

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über den
Saatgutverkehr (Saatgutverkehrsgesetz 1986)

St. Stolz
Betreff GESETZENTWURF
Zl. 13.561/02-I 3/85

An das

Datum: 1. OKT. 1985

Präsidium des Nationalrates

Verteilt 2. OKT. 1985 *Kreuz*

W i e n

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 27.6.1985, Zl. 13.561/02-I 3/85, mit dem der Entwurf eines Bundesgesetzes über den Saatgutverkehr (Saatgutverkehrsgesetz 1986) zur Begutachtung versendet wurde, beehrt sich das Bundesministerium für Inneres, 25 Ausfertigungen seiner hiezu ergangenen Stellungnahme zu übermitteln.

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausstellung:

Für den Bundesminister

Hmz

i.V.Dr. Lauscha



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 438/8-I/7/85

Wien, am 27. September 1985

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über den
Saatgutverkehr (Saatgutverkehrsgesetz 1986)

An das

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

W i e n

zu Zl. 13.561/02-I 3/85 vom 27.6.1985

Zu dem mit obzit. Note anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Saatgutverkehr (Saatgutverkehrsgesetz 1986) beeckt sich das Bundesministerium für Inneres mitzuteilen, daß aus der Sicht der von ihm wahrzunehmenden Belange lediglich die im Entwurf vorgesehene Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes aus folgendem Grund problematisch erscheint:

Gemäß § 26 Abs. 1 sind die Kontrollorgane befugt, in Betriebsräumen u. dgl. Nachschau zu halten und dort Proben zu entnehmen. Gemäß § 27 sind die Betriebsinhaber verpflichtet, den Zutritt zu diesen Räumlichkeiten und die Probenahme zu dulden. Verstößt der Betriebsinhaber gegen die im § 27 normierte Verpflichtung, begeht er eine Verwaltungsübertretung im Sinn des § 29 Abs. 1 erster Satz und ist dafür "mit Geld bis zu S 300.000,— oder mit Arrest bis zu 6 Wochen" zu bestrafen. Andererseits ist gemäß § 29 Abs. 1 letzter Satz mit mindestens S 100.000,— zu bestrafen, wer entgegen § 26 Abs. 1 den Kontrollorganen den Zutritt zu den Räumlichkeiten verweigert oder eine Probenahme verhindert.

./. .

Ganz abgesehen davon, daß nach ho. Auffassung die beiden Strafbestimmungen nicht im Einklang zu stehen scheinen, weil die Verpflichtung der Betriebsinhaber nur im § 27 und nicht im § 26 Abs. 1 verankert ist, dürfte die einzige Folge der Verweigerung eben die Bestrafung im Verwaltungsweg sein. Nach ho. Dafürhalten fehlt eine Befugnis der Kontrollorgane, im Fall der Verweigerung durch den Betriebsinhaber neben der Anzeige wegen einer Verwaltungsübertretung die Nachschau bzw. Probenahme auch mit Zwang durchzusetzen.

Eine solche Zwangsbefugnis der Kontrollorgane wäre aber nach ho. Ansicht die Voraussetzung für die "Assistenzleistung" durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

Sollten diese Punkte in einer für das ho. Ressort befriedigenden Weise einer Lösung zugeführt werden, erschien es vorstellbar, der Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Vollziehung des Saatgutverkehrsge setzes zuzustimmen, wobei die Mitwirkungsklausel etwa wie folgt lauten könnte:

"Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichenfalls durch Sicherung der Amtshandlungen der Kontrollorgane mitzuwirken."

Diese Mitwirkungsklausel sollte (der besseren Übersicht wegen) überdies in einem eigenen Absatz des § 26 (z.B. Abs. 2) oder überhaupt in einem eigenen Paragraphen eingeordnet werden.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für den Bundesminister

 i.V. Dr. Lauscha